



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Durchführung des ESF-Bundesprogramms „unternehmensWert: Mensch“

Vom 16. Mai 2012

Dieser Aufruf richtet sich zum Start einer Modellphase an regionale, serviceorientierte Unternehmen, die ein Interesse daran haben, das Konzept des Programms „unternehmensWert: Mensch“ in ausgewählten Modellregionen umzusetzen. In möglichst allen Bundesländern werden dazu besondere Beratungsstellen eingerichtet. Um angesichts der zu erwartenden Vielfalt der Unternehmen allen Interessenten in der Region jeweils eine adäquate Anlaufstelle anbieten zu können, wird angestrebt, die Beratungsstellen bei Unternehmen oder Verbänden anzusiedeln, die breiten Zugang zur Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) haben und eine hohe Akzeptanz als Beratungsinstanz vorweisen können. Bevorzugt gefördert werden solche Beratungsstellen, die eng mit weiteren Institutionen in der jeweiligen Modellregion, die ebenfalls Beratungsleistungen für KMU anbieten, kooperieren oder entsprechende Verbände. Ziel ist eine möglichst große Breitenwirkung und Nachfrage in der Zielgruppe der KMU zu erzielen.

Das Auswahlverfahren wird auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie für thematische Projektförderungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Förderperiode 2007 bis 2013 zu aktuellen arbeitsmarktpolitischen Herausforderungen vom 12. März 2009 („Zukunft sucht Idee“, siehe hierzu [www.esf.de](http://www.esf.de)) durchgeführt. Die dort genannten Regelungen sind zu beachten. Dieser Aufruf enthält dazu in einigen Bereichen ergänzende Förderkriterien.

#### 1 Ziel der Förderung

Die bisherigen Erfahrungen mit vielfältigen Beratungsangeboten zeigen, dass sich insbesondere zwei Faktoren positiv auf eine Inanspruchnahme von Beratungsleistungen auswirken:

- 1.1 Eine Beratung muss individuell und aufsuchend sein, da die Schwelle gerade für KMU im betrieblichen Alltag oft zu hoch ist. Im betrieblichen Umfeld sind Handlungsschwellen leichter zu überwinden.
- 1.2 Ist die Beratung gleichzeitig auch noch eingebettet in bestehende regionale Kooperationsstrukturen und Netzwerke, steigt der Bekanntheitsgrad eines Beratungsangebots, es findet höheren Zuspruch und generiert regionale Lerneffekte.

Orientiert an diesen beiden (Erfolgs-)Faktoren will das Programm „unternehmensWert: Mensch“ niederschwellige, individuelle und in den regionalen Kontext eingebettete Beratungsangebote für KMU fördern. Sie sollen KMU für die zukünftigen Herausforderungen sensibilisieren und sie bei der Entwicklung und Umsetzung einer demografiefesten und lebensphasenorientierten Personalpolitik und Arbeitsorganisation unterstützen.

Im Zentrum des Programms steht daher die Förderung von aktiven und aufsuchenden Beratungsleistungen sowie dezentralen Informationsangeboten, die sich auszeichnen durch

- Ausgewogenheit und Transparenz,
- regionale Nähe,
- geringe Kosten für Unternehmen,
- zeitliche Flexibilität und
- Professionalität.

Zentrales Instrument ist hierbei eine Serviceleistung in regionaler Nähe als vorab prüfende Erstberatung zur Ermittlung des konkreten Unterstützungsbedarfs. Sie mündet in einen Beratungsscheck, der KMU motivieren soll, regionale Informations- und Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen. Mit dem Beratungsscheck „unternehmensWert: Mensch“ schafft das BMAS ein schlankes, effektives und öffentlichkeitswirksames Förderinstrument für KMU, das einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele des BMAS leistet.

Dabei kommt der engen Kooperation mit Akteuren, die bereits eng mit KMU zusammenarbeiten (z. B. Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Bildungswerke, Kammern, Innungen, Wirtschaftsförderungen, thematisch ähnlich gelagerte Netzwerke) eine zentrale Rolle bei der Programmumsetzung zu.



Die Ziele des Förderprogramms umfassen konkret:

- die Unterstützung und Begleitung von KMU bei der Inanspruchnahme von Informations- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung auf Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Gestaltung einer zukunftsgerichteten Personalpolitik,
- die Förderung einer strategisch orientierten Personalführung, die sich an den unterschiedlichen Lebenslagen der im Unternehmen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert ohne betriebswirtschaftliche Koordinaten wie Wettbewerb oder Kunden aus dem Blick zu verlieren,
- die Unterstützung bei der Verwirklichung von Chancengleichheit und Diversity im Unternehmen,
- die Förderung von betrieblichen Ansätzen zur Stärkung der physischen und psychischen Gesundheit der Beschäftigten unter Einbeziehung einer Stärkung der organisationellen sowie individuellen Resilienz,
- im Sinne des lebenslangen Lernens verstandene aktive Wissens- und Kompetenzvermittlung, die den intergenerationalen Wissenstransfer als gewinnbringende Ressource zu nutzen weiß sowie
- die Stärkung der Eigeninitiative und -verantwortung von KMU im Hinblick auf die qualitätsgetriebene, unternehmensinterne Entwicklung und Verbreitung innovativer Formen der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten kleiner und mittlerer Organisationsstrukturen.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsmaßnahmen – einschließlich der verpflichtenden vorab prüfenden Erstberatung – für Unternehmensführungen, Beschäftigte und Belegschaftsvertreter/innen zur Stärkung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zur Fachkräftesicherung in Unternehmen, insbesondere in KMU. Die Beratung von Beschäftigten und Belegschaftsvertretern/innen ist integraler Bestandteil des Förderprogramms.

Das Programm fördert Beratungen und gliedert sich in 2 Förderphasen (FP).

Zu unterscheiden sind:

- 2.1 die Ausstellung eines Beratungsschecks im Rahmen einer serviceorientierten Vorabprüfung in Form einer Erstberatung (1. FP) einschließlich der administrativen Begleitung der KMU durch eine regionale Beratungsstelle und
- 2.2 die Fachberatung (2. FP) durch eine vom KMU beauftragte Fachberaterin oder einen beauftragten Fachberater.

## 3 Erstberatung und administrative Umsetzungsbegleitung

Ziel der vorab prüfenden Erstberatung ist es, die formalen Voraussetzungen für die Förderung zu klären und vor Beginn der Fachberatung konkrete betriebliche Anforderungen sowie Aufgabenstellungen herauszuarbeiten.

Die Erstberatung soll von regionalen, unternehmensnahen, serviceorientierten Unternehmen oder Organisationen, die breiten „Zugang“ zu den KMU der Region haben, durchgeführt werden. Diese mündet im Regelfall in der Ausstellung eines Beratungsschecks.

Träger der Erstberatung können beispielsweise Bildungs- und Beratungsinstitutionen der regionalen Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften oder regionale Industrie- und Handelskammern (IHKs) sowie Handwerkskammern (HWKs), Fachverbände oder andere Unternehmen sein, die die erforderliche Eignung nachweisen.

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen oder Organisationen als regionale Beratungsstellen, die gleichzeitig auch mit übergeordneten Programmumsetzungsaufgaben in den jeweiligen Regionen betraut sind. Hierbei werden sie von der Programmkoordinierungsstelle (PKS) des BMAS maßgeblich unterstützt. Für die Umsetzung des Programms wird in der Modellphase eine dezentrale, regional verankerte Struktur unter Einbindung starker regionaler Partner angestrebt, wobei die Gesamtsteuerung des Programms in den Händen des BMAS liegt. Die Umsetzungsverantwortung wird jedoch gemeinsam von allen eingebundenen Partnern über eine Steuerungsgruppe im BMAS getragen.

In ihrer steuernden Funktion stellt die PKS sicher, dass alle Akteure im Sinne der Programmziele nicht nur reibungslos zusammenarbeiten und bundesweit einheitlich kommunizieren, sondern auch die vereinbarten Ziele erreichen. Daneben trägt die PKS die Verantwortung, einheitliche Qualitätsstandards bei der Erst- sowie Fachberatung sicherzustellen. Hier koordiniert sie den Aufbau, die Pflege und Qualifikation der Fachberaternetzwerke. Zudem zeigt sie sich verantwortlich für die (fachliche) Begleitung der regionalen Beratungsstellen.

Für die Durchführung der vorab prüfenden Erstberatung erhalten die regionalen Beratungsstellen eine Pauschale in Höhe von 200 Euro als Aufwandsentschädigung pro Beratungsfall, sofern die Erstberatung in eine Fachberatung mündet und sich damit die administrative Umsetzungsbegleitung für die Beratungsstellen anschließt. Sofern im Rahmen der Erstberatung keine Förderfähigkeit im Sinne dieses Programms ermittelt wird, erhält die regionale Beratungsstelle für die Erstberatungsleistung eine reduzierte Pauschale in Höhe von 100 Euro, da u. a. der Aufwand für die weitere administrative Begleitung im Falle einer sich anschließenden Fachberatung entfällt. Neben dieser Pauschale erhalten die regionalen Beratungsstellen zudem für die Erbringung der übergeordneten Programmumsetzungsaufgaben in ihren jeweiligen Regionen zusätzliche Fördergelder zur Finanzierung projektbezogener Personalkosten.

## 4 Fachberatung

Gefördert wird eine beteiligungsorientierte Beratung von maximal 15 Beratertagen in KMU im gesamten Bundesgebiet – orientiert an den Zielen, die in den Prioritätsachsen A.1 und A.2 des Bundes-OP (Operationelles Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2007–2013, siehe <http://www.esf.de>) festgehalten sind. Eine förderfähige Fachberatung beinhaltet dabei folgende Elemente:



- Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens (KMU) hinsichtlich der im Rahmen einer Erstberatung (siehe oben) identifizierten Problem- und Aufgabenstellung,
- Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen sowie deren Verortung im Zusammenhang der vier Handlungsfelder
  - „Personalführung“,
  - „Chancengleichheit und Diversity“,
  - „Gesundheit“,
  - „Wissen und Kompetenz“,hierunter insbesondere mit Blick auf die Aspekte Führung und Kommunikation, Motivation und Partizipation, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Beruf und Pflege, Inklusion, Arbeit und Gesundheit, Qualifizierungs- und Kompetenzentwicklungsbedarf, Wissenstransfer, Altersstruktur, Fachkräftebedarf,
- Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan,
- Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten.

Prozessbezogenes Ergebnis der Fachberatung ist ein unter Einbeziehung der Beschäftigten (z. B. über die betriebliche Interessenvertretung, wenn vorhanden) entwickelter verbindlicher betrieblicher Handlungsplan.

### 5 Zuwendungsempfänger

5.1 Zuwendungsempfänger für die 1. FP (Erstberatung und administrative Begleitung) können grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentl. Rechts sein, die die unter Nummern 8 und 10 genannten Qualitätsanforderungen erfüllen. Privatpersonen können keine Zuwendungsempfänger sein.

Wenn eine der o. g. Einrichtungen andere Beratungsleistungen und Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen für Unternehmen, insbesondere KMU, anbietet, ist eine klare inhaltliche, organisatorische und personelle Abgrenzung zwischen Erst- und Fachberatung erforderlich.

5.2 Zuwendungsempfänger in der 2. FP sind KMU, die im Rahmen des Programms eine Erstberatung bei der geförderten Erstberatungsstelle durchlaufen haben. Bei Erhalt des Erstberatungsschecks ist ihre Förderfähigkeit nachgewiesen und die Erstberatungsstelle leitet den Antrag direkt an die Bewilligungsbehörde weiter.

Auch bei Nichterhalt des Erstberatungsschecks kann ein Förderantrag direkt bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden, die Fördervoraussetzungen werden dann von dort geprüft.

Antragsberechtigt sind KMU, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, ausgenommen juristische Personen des privaten Rechts, an denen Bund, Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbände zu mehr als 50 % beteiligt sind.
- weniger als 250 Beschäftigte (bei der Berechnung bleiben Auszubildende unberücksichtigt, Teilzeitkräfte – auch geringfügig Beschäftigte – sind anteilig zu berücksichtigen).
- Sitz und Arbeitsstätte des Unternehmens in Deutschland.
- Beschäftigung von mindestens einer/einem vollzeitbeschäftigten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/in, d. h. Unternehmen mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten und/oder Auszubildenden werden nicht gefördert.
- älter als 5 Jahre.

Darüber hinaus sind folgende Nachweise vorzulegen:

- eine Einverständniserklärung der betrieblichen Interessenvertretung (soweit vorhanden),
- eine „De-minimis“-Erklärung,
- ein Nachweis einer Erstberatung des Unternehmens bei einer regionalen Beratungsstelle, die vor Beginn der Beratung stattgefunden hat (siehe oben),
- Eingang des Antrags auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach der Erstberatung in der regionalen Beratungsstelle für das Programm „unternehmensWert: Mensch“ (Ausschlussfrist!).

### 6 Projektlaufzeit und Bewilligungszeitraum

Der Projektzeitraum beginnt frühestens im Oktober 2012 und endet spätestens am 31. Dezember 2014. Bewilligungen für die 1. FP werden im 2. Halbjahr 2012 ausgesprochen. Anträge für die 2. FP können dann aus abrechnungstechnischen Gründen grundsätzlich bis Mai 2014 gestellt werden.

### 7 Finanzierungsart, Finanzierungsform und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für die Programmumsetzung (siehe Nummer 3) wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung in der 1. FP beläuft sich auf maximal 90 % einer 1/2 Stelle entsprechend E 13 TVÖD (ca. 2 200 Euro monatlich) für den gesamten Projektzeitraum. Dafür stehen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln zur Verfügung.

Mindestens 10 % der projektbezogenen Personalausgaben sind als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers (Geldmittel und/oder eigenes Personal) und/oder aus Mitteln Dritter (Geldmittel und/oder eigenes Personal) zu erbringen.



Darüber hinaus wird bei erfolgreich durchgeführter Erstberatung und Aushändigung des Beratungsschecks an ein Unternehmen, eine Beratungspauschale von 200 Euro gewährt. Bei nicht erfolgreicher Erstberatung reduziert sich die Pauschale auf 100 Euro wegen des Wegfalls des administrativen Aufwands.

Die Fachberatung in der 2. FP wird im Umfang von maximal 15 Beratungstagen anteilig gefördert. Die Förderquote liegt unabhängig vom Sitz des Unternehmens in der Pilotphase bei 80 %, da die eigentlichen ESF-Fördergrenzen (RWB-Gebiet maximal 50 % der tatsächlichen Kosten, Konvergenzgebiet maximal 75 %) durch Bundesmittel auf ein gemeinsames Niveau angepasst werden. Geht man von einer Förderquote von maximal 80 % aus, wird folgender Betrag gefördert:

- 800 Euro pro Beratungstag<sup>1</sup> im RWB-Gebiet (= 400 Euro Bundesmittel und 400 Euro ESF-Mittel),
- 800 Euro pro Tag im Konvergenzgebiet (= 50 Euro Bundesmittel und 750 Euro ESF-Mittel).

Zuwendungsempfänger ist nicht die Beraterin oder der Berater, sondern ausschließlich das KMU, welches seinerseits die Beraterin oder den Berater beauftragt und in jedem Fall mindestens 20 % der Beratungskosten selbst trägt.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig in der 1. FP sind Personalausgaben und Sachkosten (Pauschale) im Bundesgebiet, die zur Erreichung des Zweckes innerhalb des bewilligten Projektzeitraums notwendig sind. Durch das Programm erfolgt keine finanzielle Förderung von Einzelpersonen.

#### a) Projektbezogene Personalausgaben

Projektpersonal: Finanziert sich der Zuwendungsempfänger überwiegend (zu mehr als 50 %) aus öffentlichen Mitteln, so muss er das Besserstellungsverbot beachten. Danach darf er seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht abgerechnet werden.

Für Unternehmen, die nicht an das Besserstellungsverbot gebunden sind, da sie sich zu weniger als 50 % aus öffentlichen Mitteln finanzieren, sollen die durchschnittlichen Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen als Höchstgrenze für förderfähige Personalausgaben gelten.

#### b) Pauschale für die Erstberatung (Beratungsscheck)

Der Zuwendungsempfänger kann eine Pauschale von 200 Euro für die erfolgreiche Erstberatung, die in die Ausstellung eines Beratungsschecks mündet, geltend machen.

Bei nicht erfolgreicher Erstberatung (keine Ausstellung eines Beratungsschecks) vermindert sich die Pauschale wegen der fehlenden administrativen Betreuung auf 100 Euro. Mit dieser Pauschale werden:

- Projektbezogene Sachausgaben
- und
- Allgemeine Verwaltungskosten/Verwaltungsgemeinkosten
- abgegolten.

Die Mittelauszahlung an den Zuwendungsempfänger aus ESF-Mitteln erfolgt nach dem sogenannten Erstattungsprinzip. Dieser Teil der bewilligten Zuwendungen wird an den Zuwendungsempfänger nur ausgezahlt, wenn dieser anhand von Auszahlungsbelegen nachweist, dass diese Ausgaben bereits durch ihn vorab getätigt wurden. Bei Mitteln aus dem Bundeshaushalt muss der Belegnachweis spätestens 6 Wochen nach der Auszahlung erfolgen.

Dieser Aufruf stellt ein für alle interessierten Unternehmen offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren dar, mit dessen Hilfe die Eignung und Befähigung zur Projektdurchführung (Erstberatung) ermittelt wird.

### 8 Fördervoraussetzungen

Der Antragstellende (Beratungsstelle) muss seine fachlich-inhaltliche und administrative Befähigung zur Durchführung des Vorhabens nachweisen.

Das bedeutet im Einzelnen:

#### 8.1 Aufbau und Betrieb einer vorab prüfenden (Erst)beratungsstelle:

- Etablierung einer Serviceeinrichtung,
- Flankierung der bundesweiten öffentlichen Bekanntmachung des Programms zum Programmstart mit Maßnahmen auf regionaler Ebene,
- kommunikative Begleitung des Programms in der Region vor allem in Richtung regionaler Unternehmerkreise,
- Netzwerkpflge sowohl in Richtung der geförderten Unternehmen als auch in Richtung der Fachberaterinnen und Fachberater (z. B. Sicherstellung des Informationsaustausches über programmrelevante Aktivitäten und Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene, regionale Veranstaltungskalender).

<sup>1</sup> Entspricht 1 000 Euro Gesamtkosten pro Beratungstag.



### 8.2 Unterstützung der Programmkoordinierungsstelle bei Aufbau und Pflege des Fachberaterpools

- Bewerbung des Programms in der Beraterszene,
- organisatorische Unterstützung der Programmkoordinierungsstelle bei Schulungen zur Qualifizierung, Weiter- und Fortbildung sowie Erfahrungsaustauschen von Beraterinnen und Beratern im Sinne des Programms.

### 8.3 Spezifische Leistungen (vorab prüfende Erstberatung):

Die regionalen Beratungsstellen haben darüber hinaus die Aufgabe, die verpflichtende vorab prüfende Erstberatung mit den antragstellenden KMU durchzuführen, d. h. die grundsätzliche Förderfähigkeit und den Umfang der Förderung zu beurteilen. Sie klären mit den antragstellenden KMU die formalen Voraussetzungen für die Förderung, arbeiten betriebliche Anforderungen sowie Aufgabenstellungen heraus (Handlungspläne) und helfen ihnen zudem bei der verwaltungstechnischen Abrechnung (administrative Umsetzungsbegleitung). Dies mündet im Regelfall in der Ausstellung des Beratungsschecks.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Der vollständige Nachweis hierfür ist zu erbringen. Es besteht ein Kumulierungsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) für den gleichen Förderzweck finanziert werden. Diese Programme sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören, bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Projekte müssen im Rahmen der Querschnittsziele der ESF-Bundesförderung einen Beitrag zur Chancengleichheit und zur Nachhaltigkeit leisten.

## 9 Auswahlverfahren

Für die Auswahl der Erstberatungsstellen ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Die Einreichung der Anträge zur Teilnahme an dem Förderprogramm „unternehmensWert: Mensch“ erfolgt in der Zeit bis zum 31. Juli 2012 beim BMAS. Eine Bewertung erfolgt durch eine Steuerungsgruppe, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Interessengruppen besteht. Das BMAS entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme dieser Steuerungsgruppe, welche Anträge direkt an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet werden.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung.

Nicht ausgewählte Antragstellende werden nicht zugelassen und erhalten eine Mitteilung des BMAS über die Ablehnung.

Die Termine und die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden auf der Internetseite des BMAS unter [www.esf.de](http://www.esf.de) bekannt gegeben.

## 10 Kriterien für die Auswahl der Antragstellenden

Die Projektauswahlkriterien des Programms wurden vom ESF-Begleitausschuss genehmigt.

Die Prüfkriterien werden mit einem 4-stufigen Anspruchsniveau hinterlegt: „nicht erfüllt“, „ansatzweise erfüllt“, „weitestgehend erfüllt“ und „vollständig erfüllt“. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Zusatzpunkte sind möglich, wenn es in einem Bundesland nur einen Projektantrag gibt.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Konzept zur Verbreitung/Bekanntmachung des Programms in der Region	15 %
Konzept zur vorab prüfenden Erstberatung (Ziel: Ausstellung des Beratungsschecks)	15 %
Darstellung der regionalen Unternehmen, die für eine Förderung in Betracht kommen (Darstellung der Kenntnis der regionalen „Unternehmenslandschaft“)	20 %
Qualität der Beratung (Erfahrungen/Expertise)	25 %
Beschreibung der Zusammenarbeit mit dem Steuerungskreis (BMAS) zur Qualifizierung der Berater bzw. Aufbau und Pflege des Beraterpools	10 %
Darstellung der Zusammenarbeit in der Region mit weiterer Beratungsstelle	15 %
	100 %
Alleiniger Antragsteller in der Region, hierfür gibt es Sonderpunkte	

Der Antrag ist rechtsverbindlich unterschrieben, in schriftlicher Form beim BMAS einzureichen und in elektronischer Form zu übermitteln. Hierfür ist ausschließlich das Antragsformular im Internet unter [www.esf.de](http://www.esf.de) zu verwenden. Gemäß den Vorgaben des Formulars sind Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Ausgangslage und Zielsetzung mit Darstellung des jeweiligen „Zugangs“ zu KMU,
- Darstellung der spezifischen Ziele, insbesondere der Anzahl der durchzuführenden Erstberatungen pro Jahr,
- Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts, insbesondere die Zusammenarbeit mit weiterer Beratungsstelle in der Region,



- Angaben zur Bekanntmachung des Programms in den Unternehmen der Region (Öffentlichkeitsarbeit),
- Arbeits- und Zeitplan,
- Finanzierungsplan (mit jährlich erneuerter Zusage der Beteiligten zur Finanzierung der Eigenmittel).

Die Unterlagen können auch per E-Mail bei nachfolgender Stelle angefordert werden: [unternehmenswertmensch@bmas.bund.de](mailto:unternehmenswertmensch@bmas.bund.de) oder schriftlich beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat AZA 1  
D-11017 Berlin

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die (als Ausdruck des vorgegebenen Vordrucks in dreifacher Ausfertigung – ungebunden) rechtsverbindlich unterschrieben

spätestens am 31. Juli 2012 (Datum des Poststempels)

an das BMAS unter obiger Anschrift versandt wurden.

Der Antrag ist außerdem elektronisch an die E-Mail-Adresse [unternehmenswertmensch@bmas.bund.de](mailto:unternehmenswertmensch@bmas.bund.de) zu übersenden.

### **11 Konzeptionelle Begleitung der Projektdurchführung und wissenschaftliche Ergebnisauswertung**

Das BMAS beabsichtigt, die Projektverläufe und Ergebnisse wissenschaftlich auswerten zu lassen. Die an den ausgewählten Projekten beteiligten Projektträger und Unternehmen sind dazu verpflichtet, nicht personenbezogene Angaben über ihr Projekt zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Berlin, den 16. Mai 2012

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
  
Im Auftrag  
Peer-Oliver Villwock